

Stadt Bayreuth  
 Amt für Umwelt- und Klimaschutz  
 Wilhelm-Pitz-Straße 1  
 95448 Bayreuth

## Bohranzeige für die Errichtung eines Brunnens im obersten Grundwasserstockwerk gemäß § 49 WHG (Wasserhaushaltsgesetz)

Formblatt wurde ausgefüllt von:  
 (nur ausfüllen, falls abweichend vom Antragsteller)

### 1. Antragsteller/in

Nachname		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ Ort	
Telefon	Fax	Handy	
E-Mail			

### 2. Grundstückseigentümer/in (falls abweichend von Antragsteller/in)

Nachname		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ Ort	
Telefon	Fax	Handy	
E-Mail			

### 3. Standort des geplanten Brunnens

(bei mehreren Brunnen bitte zusätzliches Blatt beilegen)

Straße, Hausnummer		Flurnummer	
Gemarkung		Gemeinde	
Geländehöhe bezogen auf NN			

### 4. Zweck des Vorhabens

Geplant ist die Errichtung	<input type="checkbox"/> eines Brunnens
	<input type="checkbox"/> mehrerer Brunnen, Anzahl:

Der Brunnenbau dient folgendem Zweck:

Trinkwasserqualität ist erforderlich  ja  nein

### 5. Standort und Technik

Erwarteter Grundwasserstand: ca. \_\_\_\_\_m unter Gelände

Voraussichtliche Brunnentiefe: ca. \_\_\_\_\_m unter Gelände

Prognose zu geologischen Verhältnissen

Bohrbrunnen  mit Vorschacht   
 Schachtringbrunnen  ohne Vorschacht

Bei gebohrten Brunnen bitte Bohrverfahren angeben:

Trockenbohrung  Spülbohrung

Spülungszusatz vorgesehen

Voraussichtlicher **Bohrdurchmesser** ca. \_\_\_\_\_mm  
(bei gebohrten Brunnen)

Voraussichtlicher **Ausbau**durchmesser ca. \_\_\_\_\_mm  
(bei gebohrten Brunnen)

Voraussichtlicher **Ausbau**:

-Abdichtungsstrecke:

- Filterstrecke:

Ausbaumaterial Filterrohr/ Vollrohr:

Ausbaumaterial Ringraumabdichtung:

### 6. Brunnenbaufirma

Ausführende Brunnenbaufirma:

Name

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Voraussichtlicher Baubeginn

## **7. Als Auftragsgeber für die Bohrung(en) erkläre ich folgendes:**

### **7.1 Die ausführende Bohrfirma wird auf folgendes hingewiesen:**

Im Rahmen der Anzeige ist nur der Bau eines Brunnens im obersten Grundwasserstockwerk bei ungespannten Grundwasserverhältnissen zulässig. Nicht zulässig sind Bohrungen in gut geschützte „gespannte“ Grundwasservorkommen und in tiefere Grundwasserstockwerke, da diese der Sicherung der Trinkwasserversorgung vorbehalten bleiben. Gespannte Grundwasservorkommen sind dadurch gekennzeichnet, dass das Grundwasser auf größerer Fläche durch eine abdichtende Ton- oder Schluffschicht überdeckt ist und das Grundwassersystem unter Druck ansteht.

### **7.2 Die ausführende Bohrfirma wird mit folgendem beauftragt:**

Von jeder Bohrung sind ein Schichtenverzeichnis und ein maßstabgerechter Ausbauplan nach DIN 4022 und DIN 4023 sowie ein vermessener Lageplan (möglichst M = 1:5000) des Standortes zu fertigen. Daten zur Höhenlage bezogen auf NN sind beizufügen, soweit sie bekannt sind. Die erstellten Unterlagen sind der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unaufgefordert zuzusenden.

Die Vorgaben der DVGW-Regelwerke W 121, W 122 und W 123 sind sinngemäß anzuwenden. Insbesondere ist der obere Abschluss der Brunnen so zu gestalten, dass das Eindringen von Oberflächenwasser wirksam verhindert wird und ein werkmäßig hergestellter Brunnenkopf verwendet wird.

### **7.3 Folgende Hinweise werden beachtet:**

- Die Bohrung für den Bau eines Brunnens im obersten Grundwasserstockwerk ist nach § 49 WHG wasserrechtlich anzeigepflichtig. Die Anzeige muss mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erfolgen.
- Bohrungen mit Inanspruchnahme eines gespannten / artesisch gespannten oder eines tieferen Grundwasserstockwerks benötigen eine wasserrechtliche Erlaubnis.
- Wird beim Bohren gespanntes oder artesisch gespanntes Grundwasser angetroffen, sind unverzüglich die zuständige Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Hof zu verständigen.
- Es wird empfohlen, mit den Bohrungen bzw. dem Brunnenbau Fachfirmen zu beauftragen, die im Besitz der DVWG-Bescheinigung W 120 sind bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweisen können.
- Für den Brunnenausbau dürfen nur die im Brunnenbau zulässigen Materialien und Schüttgut verwendet werden.  
Die Verwendung von Bohrgut ist nicht zulässig.

- Die Lage des Brunnens im freien Gelände muss deutlich sichtbar sein. Ein Überdecken der Brunnenabdeckung mit Erde oder sonstigem Bewuchs ist zu verhindern.
- Die Entnahme von Grundwasser bedarf in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis.  
Für die legale Nutzung kann je nach Satzung des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmens zusätzlich eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erforderlich sein.

**8. Folgende Planunterlagen sind dieser Bohranzeige zweifach beigelegt:**

- **Übersichtslageplan** M = ca. 1 : 25.000 mit Markierung des Vorhabensstandortes (es kann auch z.B. eine Kopie aus einem Stadtplan o.ä. verwendet werden)
- **Detaillageplan** M = 1 : 5.000 oder M = 1 : 1.000 mit Eintragung der Brunnenstandorte
- **Schichtenverzeichnis** und maßstabsgerechter Ausbauplan nach DIN 4022 und 4023

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in
------------	-------------------------------

**9. Einverständnis des Grundstückseigentümers :**

Als Grundstückseigentümer bin ich mit der Ausführung der angezeigten Bohrungen einverstanden.

Ort, Datum	Unterschrift Grundstückseigentümer/in
------------	---------------------------------------

**10. Datenschutzrechtliche Hinweise**

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zu dieser Anzeige finden Sie im Internet unter [dsgvo.bayreuth.de](http://dsgvo.bayreuth.de) → UA.